

99128021060004

Wählerverzeichnis zur Europawahl Eintragung als Rückkehrer

Heruntergeladen am 29.05.2025

<https://fimportal.de/services/99128021060004>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99128021060004
Leistungsbezeichnung I	Wählerverzeichnis zur Europawahl Eintragung als Rückkehrer
Leistungsbezeichnung II	Als Deutsche oder Deutscher nach Rückkehr aus dem Ausland zur Europawahl ins Wählerverzeichnis eintragen lassen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Deutsche, Wähler, Wählerin, Wählerverzeichnis, Deutscher, Rückkehrerin, Europawahl, Rückkehrer, Wahl, Wahlen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wahlen (128)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Teilnahme an Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament
Lagen Portalverbund	Wahlen (1100200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	27.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern des Landes NRW
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/__17.html
Teaser	Wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, wahlberechtigt sind und aus dem Ausland nach Deutschland zurückkehren, können Sie sich in das Wählerverzeichnis zur Europawahl eintragen lassen, falls die Voraussetzungen für eine Eintragung von Amts wegen nicht erfüllt sind.
Volltext	<p>Wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und aus dem Ausland zurück nach Deutschland ziehen, werden Sie eventuell nicht automatisch im Wählerverzeichnis für die Europawahl eingetragen.</p> <p>Dies hängt davon ab, wann Sie sich nach Ihrer Rückkehr wieder in Deutschland angemeldet haben. Wenn Sie dies nach dem 42. und vor dem 20. Tag vor der Wahl getan haben, müssen Sie die Eintragung ins Wählerverzeichnis schriftlich beantragen.</p>
Erforderliche Unterlagen	Erklärung an Eides statt zur Wahlberechtigung und Erklärung, dass nicht woanders ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt wurde
Voraussetzungen	<p>Sie können sich als volljährige Deutsche oder volljähriger Deutscher ohne Wahlrechtsausschluss nach Ihrer Rückkehr aus dem Ausland zur Europawahl ins Wählerverzeichnis eintragen lassen, wenn Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich in Deutschland nach dem 42. Tag, aber vor dem 20. Tag vor der Wahl anmelden • als Deutsche oder Deutscher aus einem

Modul	Sachverhalt
	<p>Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Deutschland zurückkehren **oder** als Deutsche oder Deutscher außerhalb der Bundesrepublik gelebt haben und nach Deutschland zurückkehren, wenn Sie nach ihrem 14. Geburtstag mindestens 3 Monate in Deutschland eine Wohnung oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten und dieser nicht länger als 25 Jahre zurückliegt **oder** als Deutsche oder Deutscher aus sonstigen Staaten nach Deutschland zurückkehren, wenn sie aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik erworben haben und von ihnen betroffen waren</p>
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie melden sich nach dem 42., aber vor dem 20. Tag bei Ihrer Zuzugsgemeinde an. • Sie versichern an Eides statt, dass Sie wahlberechtigt sind und erklären, dass nicht woanders ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt wurde. • Die Behörde entscheidet über Ihren Antrag und versendet eine Wahlbenachrichtigung oder einen ablehnenden Bescheid.
Bearbeitungsdauer	2 bis 4 Wochen
Frist	ab dem 41. bis zum 21. Tag vor der Wahl
weiterführende Informationen	https://www.bundeswahlleiter.de/service/glossar/w/waehlerverzeichnis.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Wählerverzeichnis zur Europawahl Eintragung als Rückkehrer <ul style="list-style-type: none"> • Personenkreis: <ul style="list-style-type: none"> • volljährige Deutsche ohne Wahlrechtsausschluss, die aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat nach Deutschland zurückkehren, • volljährige Deutsche ohne Wahlrechtsausschluss, die aus sonstigen Staaten nach Deutschland zurückkehren, wenn sie nach ihrem 14. Geburtstag mindestens 3 Monate in Deutschland eine Wohnung

Modul

Sachverhalt

oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten und dies nicht länger als 25 Jahre her ist,

- volljährige Deutsche ohne Wahlrechtsausschluss, die aus sonstigen Staaten nach Deutschland zurückkehren, wenn sie aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik erworben haben und von ihnen betroffen waren
- Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen bei der Anmeldung in Deutschland später als 3 Monate, aber bis zum 42. Tag vor der Wahl
- Eintragungsantrag erfordert Versicherung an Eides statt über Wahlberechtigung und Erklärung, noch keinen anderen Eintragungsantrag in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat gestellt zu haben
- zuständig für Eintragungsantrag: Zuzugsgemeinde

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

keine

Ursprungsportal